

Beitragsreglement Energie-Förderbeiträge Stadt Steckborn

Ausgabe 2022
(gültig ab 01.01.2022)

I. Allgemeines

- Art. 1 Dieses Reglement regelt das Verfahren für Gemeindebeiträge an Massnahmen zur sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Energienutzung sowie zur Nutzung von einheimischer und erneuerbarer Energien. Die effiziente Energienutzung soll gefördert werden. Zweck, Geltungsreich

II. Beiträge

- Art. 2 Die Energiestadtkommission kann an folgende energetischen Massnahmen finanzielle Beiträge gewähren: Beitragsberechtigte Massnahmen

- a) an GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) mit Beratungsbericht
- b) thermische Solar- und Photovoltaikanlagen
- c) Elektrofahrzeuge

Beitragsgesuche sind der Energiestadtkommission schriftlich vor Ausführungsbeginn bzw. vor Kauf des Fahrzeuges einzureichen. Beitragsgesuche

- Art. 3
- a) Für die Gewährung von Förderbeiträgen nach Art. 2 lit a) und b) ist eine genehmigte Förderzusicherung der Abteilung Energie des Kantons Thurgau erforderlich, welche dem Gesuch beizulegen ist. Beitragsvoraussetzungen
 - b) Für die Gewährung von Förderbeiträgen nach Art. 2 lit c) ist ein rechtsgültiger Kaufvertrag dem Gesuch beizulegen. Es werden nur Beiträge für 1. Inverkehrsetzungen gewährt.

Die Energiestadtkommission kann weitere Unterlagen und Angaben einverlangen.

- Art. 4
- a) Beiträge für Massnahmen gemäss Art. 2 lit a) werden als Investitionsbeiträge ausgerichtet. Beitragsbemessung

- b) Beiträge für Massnahmen gemäss Art. 2 lit b) und c) werden teilweise in Form von Steckborergeld entrichtet.

Der Beitragstarif mit den Beitragssätzen und die Maximalbeiträge werden im Anhang zu diesem Reglement von der Energiestadtkommission im Rahmen der im Jahresbudget der Stadt Steckborn festgelegten Mittel festgesetzt und, soweit erforderlich, jährlich überprüft und entsprechend den Budgetvorgaben angepasst.

Art. 5 Die Beitragsleistungen können mit Auflagen, beispielsweise bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild oder Erfolgskontrollen, verbunden werden. Auflagen und Bedingungen

Art. 6 a) Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge für Massnahmen gemäss Art. 2 lit a) und b) erfolgen nach Abschluss der Arbeiten und nach der Auszahlung des kantonalen Beitrages. Auszahlung

b) Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge für Massnahmen gemäss Art. 2 lit c) erfolgt nach Vorlage des gültigen Fahrzeugausweises und der Kaufbestätigung.

Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge ganz oder teilweise gekürzt werden.

Die Beiträge werden an die Eigentümer der beitragsberechtigten Bauten und Anlagen bzw. an die Käuferin / den Käufer der beitragsberechtigten Fahrzeuge entrichtet.

Für thermische Solar- und Photovoltaikanlagen werden Fr. 1'000.- ausbezahlt, wovon 50% in Steckborergeld entrichtet wird.

Veloanhänger werden mit 20% des Kaufpreises, max. Fr. 100.- in Steckborergeld und Lastenvelos mit oder ohne Antrieb, mit 10% des Kaufpreises, max. Fr. 400.- in Steckborergeld gefördert werden. Die Beitragszusicherung gilt max. zwei Jahre ab Datum der Zusicherung.

Art. 7 Verzichtet der Antragsteller, die Antragstellerin nach der Zusicherung ganz oder teilweise auf die Verwirklichung des Vorhabens, hat er dies umgehend der Energiestadt-kommission schriftlich zu melden. Verzicht und Rückzahlung

Werden Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder wird in unerlaubter Weise nachträglich von den Gesuchsunterlagen abgewichen, so sind die Beiträge ganz oder teilweise zurück zu erstatten. Gleiches gilt für Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden

III. Zuständigkeit / Finanzierung

Art. 8 Über Beiträge entscheidet die Energiestadt-kommission im Rahmen der Budgetvorgaben der Stadt Steckborn abschliessend. Zuständigkeit

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Reihenfolge

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag. rechtlicher Anspruch

Art. 9 Zur Finanzierung der Beiträge wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Sie wird gespiesen durch Zuweisung aus allgemeinen Mitteln gemäss Budget. Finanzierung

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Eine rückwirkende Beitragszahlung ist ausgeschlossen. Rückwirkung

Art. 11 Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft. Inkrafttreten

Steckborn, 22.11.2021

Stadtrat Steckborn

Roland Toleti
Stadtpräsident

Manuela Senn
Stadtschreiberin

Anhang

Beitragsberechtigte Massnahmen

GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) mit Beratungsbericht

	Wohnbauten	nicht Wohnbauten
Einmaliger Beitrag	Fr. 200.--	Fr. 300.--

Thermische Sonnenkollektor- und Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen mit einer Mindestgrösse von 4KW-Peak-Leistung) in bestehenden Gebäuden (mindestens 5 Jahre alt)

	Fördersatz (davon 50% Steckborergeld)
Grundbeitrag pro Anlage	Fr. 1'000.--

Elektrofahrzeuge

	Fördersatz (davon 100% Steckborergeld)
Lastenvelos mit/ohne Antrieb 10% v. Kaufpreis, max. Fr. 400.-	Max. Fr. 400.--*
Veloanhänger 20% v. Kaufpreis, max. Fr. 100.-	Max. Fr. 100.--*